

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrates der VRR AöR an Fraktionssitzungen des ZV VRR gem. §3 Abs. 3 VRR- Entschädigungssatzung			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	GP/XI/2026/0016/1	20.03.2026	5

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.03.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Zur Wahrung des Informationsflusses von Verwaltungsratsmitgliedern, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, ist die Entsendung in die entsprechenden Fraktionssitzungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt ergänzend zu den in Drucksache Nr. GP/XI/2026/0016 aufgeführten Mitgliedern mit Beginn der Wahlperiode der Verbandsversammlungsmittglieder die Teilnahme von Herrn Hans-Jörg Herhausen als Mitglied des Verwaltungsrates der VRR AöR an Sitzungen der CDU-Fraktion der Verbandsversammlung des ZV VRR gemäß § 3 Absatz 3 der VRR-Entschädigungssatzung.

Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt der Wahl von Herrn Herhausen als Mitglied des Verwaltungsrates durch die Verbandsversammlung des ZV VRR am 25.03.2026 gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Im Zuge der Entscheidungsfindung zu den im Verwaltungsrat der VRR AöR zu treffenden Beschlüssen erfolgt eine detaillierte Vorberatung in den Fraktionssitzungen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche keiner Fraktion im ZV VRR angehören, sind somit zunächst nicht in den Vorberatungsprozess eingebunden. Zur Sicherstellung des erforderlichen Austauschs zur Entscheidungsfindung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates fasst dieser den zuvor genannten Beschluss.